

## **Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)**

### **Artikel 2**

#### **Thüringer Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (ThürAGSoDEG)**

##### **§ 1**

###### **Zuständigkeit**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

(SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575 -578-)

in der jeweils geltenden Fassung im eigenen Wirkungskreis

zuständig, soweit sie Leistungsträger nach dem Achten

Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch

und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind. Im Übrigen sind

für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-

Einsatzgesetz die Leistungsträger nach Maßgabe

des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig.

(2) Örtlich zuständig für die Aufgabenwahrnehmung nach

Absatz 1 ist der Leistungsträger nach dem Achten Buch

Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch und

Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie den hierzu ergangenen

Thüringer Ausführungsvorschriften, der für die Zahlung

in den in § 2 SodEG genannten Rechtsverhältnissen

örtlich zuständig ist.

##### **§ 2**

###### **Zuschusshöhe**

Der monatliche Zuschuss nach § 3 SodEG beträgt höchstens

100 vom Hundert des sich nach § 3 SodEG ergebenden

Monatsdurchschnitts.